



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

Aufsätze	„GILTI“ as charged? Mögliche Auswirkungen der US-Steuerreform auf die deutsche Lizenzschranke gemäß § 4j EStG von Dr. Reimar Pinkernell, LL.M.	249
	Schiedsverfahren in deutschen DBA nach dem MLI von Sophia Piotrowski	257
	Auswirkungen des vereinfachten OECD-Ansatzes zur Behandlung von geringwertschöpfenden Dienstleistungen von Andreas Riedl/Aleksandra Veljovic	265
	Verrechnungspreise in Russland: Ergänzung bestehender Regelungen und Einführung eines Country-by-Country Reporting von Richard Wellmann/Evgeny Kivenko	268
Praxisforum	Kann eine Hongkong-Gesellschaft als Landesholding iSd § 9 Nr. 7 S. 1 Nr. 1 GewStG für ganz China fungieren? von Dr. Oliver Middendorf/Dr. David Eberhardt	273
Rechtsprechung	Wertsteigerung der Kapitalbeteiligung an Gesellschaft mit Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz (EuGH v. 15.3.2018 - C-355/16, Christian Picart/Ministre des Finances et des Comptes publics – Anm. Wolfgang Mitschke)	278
	Provisionszahlungen an Domizilgesellschaften und Teilwertabschreibung einer Forderung an kasachische Gesellschaft (FG Hamburg v. 22.1.2018 – 2 V 305/17)	281
Verwaltungsanweisungen	Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1.1.2017 und am 1.1.2018 (FinMin. Sachsen-Anhalt v. 23.1.2018)	287
	Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern (Stand: 1.1.2018) (OFD Frankfurt am Main v. 7.2.2018)	288

In diesem Heft

Aufsätze

Dr. Reimar Pinkernell, LL.M.
„GILTI“ as charged? Mögliche Auswirkungen der US-
Steuerreform auf die deutsche Lizenzschränke gemäß
§ 4j EStG 249

Sophia Piotrowski
Schiedsverfahren in deutschen DBA nach dem MLI 257

Andreas Riedl/Aleksandra Veljovic
Auswirkungen des vereinfachten OECD-Ansatzes zur
Behandlung von geringwertschöpfenden Dienstleistungen 265

Richard Wellmann/Evgeny Kivenko
Verrechnungspreise in Russland: Ergänzung bestehender
Regelungen und Einführung eines Country-by-Country
Reporting 268

Praxisforum

Dr. Oliver Middendorf/Dr. David Eberhardt
Kann eine Hongkong-Gesellschaft als Landesholding iSd
§ 9 Nr. 7 S. 1 Nr. 1 GewStG für ganz China fungieren? 273

Länderbericht

Internationale Organisationen

EU: Schwarze Liste erneut geändert

EU: Offenbarungspflicht für steuerliche Berater

EU: Richtlinienentwürfe zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Deutsches Außensteuerrecht

Neues DBA-Tunesien unterzeichnet

Ausländische Rechtsentwicklungen

Belgien: Die Steuerreform und ihre Folgen ab 2018

Brasilien: Gemeinsame Überprüfung der Verrechnungs-
preisregeln mit der OECD

China: Künftige Wohnungsteuer

Frankreich: Drei für Nichtansässige günstige Gerichts-
entscheidungen

Malaysia: Rückwirkende Quellensteuerbefreiung auf tech-
nische Dienstleistungen zum 6. September 2017

Montenegro: Steuererleichterungen verfassungswidrig?

USA: BEPS-Konformität des neuen FDII-Regime?

Rechtsprechung

EuGH: Entscheidungen

Wertsteigerung der Kapitalbeteiligung an Gesellschaft mit
Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei Wohnsitzverlegung in
die Schweiz
(EuGH v. 15.3.2018 - C-355/16, *Christian Picart/Ministre
des Finances et des Comptes publics – Anm. Wolfgang Mitschke*) 278

FG: Entscheidung

Provisionszahlungen an Domizilgesellschaften und Teilwert-
abschreibung einer Forderung an kasachische Gesellschaft
(FG Hamburg v. 22.1.2018 – 2 V 305/17) 281

Verwaltungsanweisungen

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer
Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommens-
verhandlungen am 1.1.2017 und am 1.1.2018
(FinMin. Sachsen-Anhalt v. 23.1.2018 – 46-S 1301-37) 287

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer
Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkung-
steuern (Stand: 1.1.2018)
(OFD Frankfurt am Main v. 7.2.2018 –
S 3832 A - 015 - St 119) 288

Rubriken

Tagungsbericht

BDI/PwC-Steuertagung 2018 am 15.1.2018:
Aktuelle Entwicklungen im Unternehmenssteuerrecht
von *Philipp Borchert, Franziska Leich und Thomas Brinkmann* III–VII

BFH: Verfahrensübersicht IX

Veranstaltungshinweise IX–XI

Art. 7 über gewerbliche Einkünfte entspricht der Fassung des MA von 2008.

Dividenden können mit 15 % Quellensteuer belegt werden, im Falle von Dividenden an anteilhaltende Kapitalgesellschaften von mind. 10 % mit 5 %.

Zinsen können mit 10 % Quellensteuer belegt werden, im Falle von Bankzinsen mit 2,5 % und bei Zinsen an die Regierung uä mit 0 %.

Lizenzzahlungen können mit 10 % Quellensteuer belegt werden.

Niederlassungen unabhängiger natürlicher Personen werden gesondert in Art. 14 behandelt.

Pensionen und Renten aus den öffentlichen Rentenkassen werden nur im Quellenstaat besteuert, Art. 18.

Ausländische Rechtsentwicklungen

Belgien: Die Steuerreform und ihre Folgen ab 2018

Wie in vielen anderen Ländern, hat sich auch in Belgien kurz vor dem Jahreswechsel steuerrechtlich einiges getan. Mit dem Weihnachtsgesetz v. 25.12.2017 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt v. 29.12.2017), wurde Ende des letzten Jahres vom belgischen Parlament eine Körperschaftsteuerreform verabschiedet, welche etappenweise über die nächsten drei Jahre in Kraft treten wird.

Sinn und Zweck dieser Reform ist zum einen, Belgien für ausländische Investoren interessanter zu machen, sowie zum anderen, auch den Steuerdruck für Unternehmer und KMU zu verringern. Schwerpunkt der Reform liegt bei der Vereinfachung und Senkung der Körperschaftsteuertarife. Da diese Reform jedoch nicht zu weiteren Defiziten im belgischen Staatshaushalt führen darf, wird der zu besteuerte Grundbetrag erweitert. Dies geschieht durch die Abschaffung verschiedener, ehemals abzugsfähiger Kosten und Beschränkungen der für verschiedene Bereiche geltenden steuerlichen Sonderregelungen. Nachfolgend geben wir die bedeutendsten Änderungen wieder:

1. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Bislang betrug die Körperschaftsteuer¹ 33 %. Diese wird 2018 auf 29 % und ab 2020 auf 25 % gesenkt. KMU mit einem Einkommen von <100.000 € pro Jahr werden mit 20 % besteuert und der hinzutretende Krisensteuersatz wird bis 2020 von 3 % stückweise herabgesetzt bis hin zu seiner Abschaffung.

	2017	2018	2019
Standardtarif	33 %	29 %	25 %
Ermäßigter Tarif	0 - 25.000: 24,25 %		
KMU	25.000 - 90.000: 31 %	0 - 100.000: 20 %	0 - 100.000: 20 %
	90.000 - 322.500: 34,50 %		
Krisenbeitrag	3 %	2 %	0 %

1 Art. 54 G. 25.12.2017/neu Art. 215 belg. EStG.

2. Abschaffung der „Fairness Tax“

Die Sonderbestimmung, wonach Gesellschaften, die wenig bis gar keine Körperschaftsteuer zahlen mussten, obgleich Dividenden ausgeschüttet worden sind, dennoch besteuert wurden, wird im Zuge der Reform abgeschafft. Diese Bestimmung führte zu einer nach europäischem Recht unzulässigen Doppelbesteuerung. Wegen der auch in Belgien selbst in Frage stehenden Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung könnte es bei einem Aufhebungsurteil durch das Verfassungsgericht zu einer Rückzahlung der unrechtmäßig abgeführten Steuern aufgrund der *Fairness Tax*² kommen.

3. Vollständige Beteiligungsertragsbefreiung

Statt des bislang geltenden Dividendenabzugs iHv 95 % wird die Möglichkeit einer vollständigen Beteiligungsertragsbefreiung³ eingeführt. Überdies sind Gewinne aus Wertsteigerungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften ab 2018 steuerfrei. Diese vollständige Befreiung erhält man, wenn man eine Haltedauer von mindestens einem Jahr sowie eine Mindestbeteiligung von 10 % hat, respektive eine wertmäßigen Mindestbeteiligung von 2.500.000 €, wenn die Beteiligung unter 10 % liegt.

4. Einführung einer Gruppenbesteuerung

Ab dem 1.1.2019 wird zum ersten Mal eine Gruppenbesteuerung⁴ in Belgien eingeführt. Steuerpflichtige Einkünfte von einem Mitglied der Gruppe können damit mit den Verlusten anderer Mitglieder ausgeglichen werden. Hiervon betroffene Unternehmen müssen folgende Charakteristika aufweisen:

- Die Beteiligungshöhe muss mindestens 90 % betragen;
- die Gesellschaft muss während der letzten fünf Jahre im Konzernverbund gewesen sein;
- es darf keine ausdrücklich hiervon ausgeschlossene Gesellschaft sein (wie beispielsweise regulierte Immobiliengesellschaften).

Es müssen jährlich neue Gruppenvereinbarungen getroffen werden, jede Gesellschaft der Gruppe reicht jedoch ihre eigene Steuererklärung ein. Dies ist auch ein Anreiz für ausländische Tochtergesellschaften: Endgültige Verluste können hierüber steuerlich geltend gemacht und innerhalb der Gruppe ausgeglichen werden.

5. Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit weiterer Betriebsausgaben

Die oben angeführte Absenkung des Körperschaftsteuersatzes führt zwar zu einer Steuererleichterung auf der einen Seite, doch führt die Reform in manchen Bereichen neue oder erweiterte Abzugsverbote ein. Erweiterte Abzugsbeschränkungen/-verbote gelten ab 2018 für Strafen und Bußgelder, welche nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können, selbst dann nicht, wenn sie in einer direkten Verbindung mit abzugsfähigen Steuern stehen. Die Erhöhung von Sozialbeiträgen wird überdies auch nicht mehr abzugsfähig sein. Aufwendungen, die bislang zu 120 % abzugsfähig waren,

2 Art. 53 G. 25.12.2017.

3 Art. 45-46 G. 25.12.2017/neu Art. 205 § 3 belg. EStG.

4 Art. 48 G. 25.12.2017/neu Art. 205/5 belg. EStG.

sind ab 2018 nur noch zu maximal 100 % abzugsfähig. Weitere Besonderheiten der Abzugsfähigkeit ergeben sich beispielsweise bei der Abzugsfähigkeit von Pkw-Aufwendungen: Deren Abzugsquote wird fortan anhand des CO₂-Ausstoßes ermittelt.

6. Anpassung beim fiktiven Zinsabzug für Eigenkapital (NID)

In Belgien wird auch weiterhin ein fiktiver Zinsabzug für Eigenkapital (NID)⁵ bestehen. Dieser wird in seinem Anwendungsbereich jedoch zukünftig eingeschränkt: Es wird nicht mehr der Gesamtbetrag des qualifizierten Eigenkapitals herangezogen, sondern der durchschnittliche Eigenkapitalzuwachs der letzten fünf Jahre. Dieser Zuwachs ist 1/5 der positiven Differenz zwischen dem qualifizierten Eigenkapital am Ende des Besteuerungszeitraums und dem fünften vorangegangenen Besteuerungszeitraum. Die Bestimmungen zur Ermittlung des qualifizierten Eigenkapitals selbst bleiben erhalten.

7. Einführung einer Mindeststeuerbemessungsgrundlage

Ab dem 1.1.2018 können Unternehmen, die mehr als 1 Mio. € Gewinn erzielen, gegebenenfalls höher besteuert werden. Gewinne, die nach Abzug der steuerlich voll abzugsfähigen Abzüge immer noch die Schwelle von einer Million übersteigen, können nur mehr iHv 70 % mit den restlichen Abzügen der zweiten Kategorie ausgeglichen werden.

Die restlichen 30 % führen damit zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Zu diesen nur zu 30 % abzugsfähigen Abzügen zählen die Verlustvorträge, der fiktive Zinsabzug (inkl. allfälliger Vorträge) und bestimmte andere Vorträge. Start-Ups sind in den ersten vier Jahren von der Mindeststeuerbemessungsgrundlage⁶ ausgenommen. Der Betrag der Steuerabzüge, der hiernach nicht genutzt werden kann, bleibt jedoch auf unbestimmte Zeit auf nachfolgende Steuerzeiträume übertragbar.

8. Resümee

Zusammengefasst hat die belgische Regierung ein Paket von Steuerreformgesetzen verabschiedet, deren Hauptziel darin besteht, Investitionen in die belgische Wirtschaft zu fördern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % im Jahr 2020 und die Einführung einer vollständigen Befreiung von der Gewinnbeteiligung sowie einer Gruppenbesteuerung. Gleichzeitig wird ua der fiktive Zinsabzug beibehalten, so dass die tatsächlichen Steuersätze in der Praxis deutlich niedriger ausfallen können.

Johan De Ridder, Rechtsanwalt, Kocks & Partners, Brüssel

Brasilien: Gemeinsame Überprüfung der Verrechnungspreisregeln mit der OECD

Am 28.2.2018 verkündeten *Angel Gurría*, der OECD-Generalsekretär, *Henrique Meirelles*, Brasiliens Finanzminister, und *Ilan Goldfajn*, Präsident der brasilianischen Zentralbank, bei einer Veranstaltung in Brasilia anlässlich der Veröffentlichung des aktuellen Economic Survey 2018 der OECD über Brasilien den Start eines gemeinsamen Steu-

erprojekts. Im Rahmen dieses Projekts soll in einem für 15 Monate angesetzten Programm von Brasilien und der OECD gemeinsam das brasilianische Verrechnungspreissystem überprüft werden. Dabei sollen sowohl dessen rechtlicher und institutioneller Rahmen als auch dessen Umsetzung auf den Prüfstand gestellt werden. Hieraus sollen Möglichkeiten einer Angleichung an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien abgeleitet werden.

Hintergrund des Projekts ist das Bestreben Brasiliens, der OECD beizutreten. Der Antrag der brasilianischen Regierung muss einstimmig von den 35 Ländern der Organisation akzeptiert werden. Die OECD würde einen Plan erstellen, der notwendige Anpassungen an Rechtsvorschriften aufzeigt, um den Regeln und Standards der Organisation zu entsprechen. Die bisherigen Verrechnungspreisvorgaben in Brasilien, welche am 1.1.1997 in Kraft traten, sind sehr konträr zu den OECD-Verrechnungspreisleitlinien, dem OECD-Standard.

Brasilien als Handelspartner

Brasilien ist für Deutschland der Handelspartner in Südamerika mit dem höchsten Umsatz im Außenhandel. In 2017 beliefen sich laut Statistischem Bundesamt die Exporte von Deutschland nach Brasilien auf rund 8,5 Mrd. € und die Importe aus Brasilien nach Deutschland auf rund 8,0 Mrd. €. Laut der AHK Brasilien gibt es in dem südamerikanischen Land derzeit etwa 1.400 Tochtergesellschaften deutscher Unternehmensgruppen – die meisten davon im Großraum Sao Paulo, dem damit weltweit größten deutschen Außenwirtschaftsstandort. Daher gibt es auch eine Vielzahl an konzerninternen Liefer- und Leistungsverhältnissen zwischen Deutschland und Brasilien, für die die Verrechnungspreisvorschriften beider Länder relevant sind.

Brasilien hat eines der exotischsten Verrechnungspreissysteme der Welt. Aus diesem Grunde haben ausländische Steuerpflichtige in Brasilien mit hohen Compliance-Kosten zu kämpfen. Eine Annäherung oder gar Angleichung an den OECD-Standard wäre daher sehr zu begrüßen, da aufgrund der Eigenheiten der brasilianischen Regeln eine direkte Anwendung der für den Rest der Welt überwiegend auf der Grundlage der OECD-Verrechnungspreisleitlinien ausgestalteten Verrechnungspreissysteme in der Regel nicht möglich ist. Vielmehr sind mehr oder weniger aufwendige Ausnahmeregelungen notwendig, um die innerhalb der brasilianischen Regeln bestehenden, wenn auch beschränkten Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Im Extremfall resultiert bei nicht auflösbarer Inkompatibilität eine Doppelbesteuerung.

Die resultierenden Nachteile für Unternehmen würden zukünftig aufgrund des durch das OECD BEPS-Projekt verstärkten Fokus auf Substanz und der weiter reduzierten Gestaltungsmöglichkeiten noch zunehmen, da es aus brasilianischer Sicht aufgrund des geltenden formelhaften und formalistischen Ansatzes auf die wirtschaftliche Substanz der Transaktionen bisher nicht wirklich ankommt. Die Bereitschaft Brasiliens, sein System in Zusammenarbeit mit der OECD auf den Prüfstand zu stellen, lässt auf eine zukünftige Angleichung an die Richtlinien der OECD hoffen.